

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Recht und Versicherung Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 30/0019/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.02.2017 Verfasser: Frau Lammers						
4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse vom 15. 12. 1995							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>22.03.2017</td> <td>Rat</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	22.03.2017	Rat	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
22.03.2017	Rat	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse vom 15. 12. 1995.

Ziffer 2. und 3. des Ratsantrages Nr. 223/17 der Fraktion Die Linke vom 22. 11. 2016 werden abgelehnt.

Philipp

Oberbürgermeister

Keine finanziellen Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verslechterun g	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

Zu Ziffer 1:

Durch die von der Ratsfraktion „Die Linke“ unter der Ziffer 1 beantragte Änderung des § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse (GeschO Rat) durch Hinzufügung des nach Satz 1 folgenden weiteren Satzes

„Die Fragestunde ist explizit auch für Kinder und Jugendliche zugänglich.“

sollen ausweislich der Antragsbegründung mehr Kinder und Jugendliche ermutigt werden, sich mit Ihren Fragen an die Ratsmitglieder zu wenden.

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 3 GO NRW kann die Geschäftsordnung des Rates (fakultativ) Regelungen für das Verfahren von Einwohnerfragestunden treffen. Von dieser Möglichkeit hat der Rat in § 11 seiner Geschäftsordnung Gebrauch gemacht und damit die Durchführung von Einwohnerfragestunden innerhalb von Ratssitzungen ermöglicht.

Bei der Ausgestaltung der in der Geschäftsordnung aufzunehmenden diesbezüglichen Regelungen ist der Rat nicht an bestimmte gesetzliche Vorgaben gebunden, ihm steht vielmehr ein weiter Gestaltungs- und Ermessensspielraum zu. Im Gegensatz zu einigen anderen Kommunalverfassungen (z.B. für das Land Mecklenburg-Vorpommern - § 17 KV M-V), in denen lediglich Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit einräumt wird, in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretungen Fragen zu stellen, fehlt in § 48 Abs. 1 S. 3 GO NRW eine entsprechende Altersvorgabe.

Die Legaldefinition des Begriffs Einwohner findet sich in § 21 Abs. 1 GO NRW. Für den das Fragerecht begründenden Einwohnerstatus kommt es damit allein darauf an, dass der Fragesteller – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und Volljährigkeit – einen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die beantragte Aufnahme des neu hinzuzufügenden Satzes 2 in § 11 Abs. 1 der GeschO des Rates bewirkt demnach keine rechtliche Veränderung des durch die Geschäftsordnungsregelung bereits bestehenden und auch praktizierten Einwohnerfragerechtes.

Das Fragerecht verfolgt den Zweck, den Kontakt zwischen dem Rat und den Einwohnern zu verbessern und den Einwohnern unabhängig von den weiteren Tagesordnungspunkten eine weitere Informationsmöglichkeit zu eröffnen (OVG Münster Urte. v. 13.12.2007 – 7 D 142/06, BeckRS 2008, 31275, beck-online).

Die Aufnahme des von der Fraktion „Die Linke“ in die Regelung des § 11 Abs. 1 GeschO Rat beantragten Satzes

„Die Fragestunde ist explizit auch für Kinder und Jugendliche zugänglich.“

könnte den Anreiz von Kindern und Jugendlichen zur Teilnahme an der Fragestunde stärken. Der Aufnahme des vorstehenden Satzes in § 11 Abs. 1 der GeschO des Rates stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen, da der Aufnahme rechtlich lediglich eine klarstellende Funktion zukommt, diese jedoch den beabsichtigten Anreiz bewirken kann.

Zu Ziffer 2:

Im Ratsantrag der Fraktion „Die Linke“ vom 20.11.2016 (Nr.223/17) wird des Weiteren beantragt:

„In der öffentlichen Bekanntmachung über den Termin der Bürgerfragestunde (gemeint: Einwohnerfragestunde) soll auf die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche Fragen zu stellen hingewiesen werden.“

Da die Geschäftsordnung des Rates generell die Durchführung einer Einwohnerfragestunde im Rahmen der Ratssitzungen vorsieht, hat dies bei der Festsetzung der Tagesordnung durch die Aufnahme eines besonderen Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ Berücksichtigung zu finden. Mit der Veröffentlichung der Tagesordnung wird unter TOP Ö 3 ordnungsgemäß auf die Abhaltung der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner hingewiesen, ohne die verfahrensrechtlichen Regelungen in § 11 Abs. 1-9 der Geschäftsordnung des Rates ausdrücklich zu benennen. Dies wäre der Übersichtlichkeit der Tagesordnung auch abträglich.

Im Falle einer antragsgemäßen Änderung des § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates wäre diese Änderung öffentlich bekannt zu machen. Wie bereits ausgeführt ist nach der Legaldefinition in § 21 Abs. 1 GO NRW Einwohner, wer in der Gemeinde wohnt. Die Begriffsbestimmung stellt - anders als beim Wohnsitz nach §§ 7 ff BGB - ausschließlich auf den äußeren Tatbestand des Wohnens in der Gemeinde ab, ohne dass es auf die Willens- und Geschäftsfähigkeit des Betreffenden ankommt. Der Hinweis auf die Abhaltung der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner unter TOP Ö3 schließt damit Kinder und Jugendliche ein. Die Herausstellung dieser Tatsache durch einen - isolierten - ausdrücklichen Hinweis, dass die Fragestunde auch explizit für Kinder und Jugendliche zugänglich sei, könnte als offensive Bewerbung dieser Zielgruppe verstanden und ein damit möglicherweise einhergehender unzutreffender Eindruck erweckt werden, dass in der Ratssitzung in besonderer Weise sie betreffende Themen beraten und entschieden werden. Möglicherweise enttäuschte Erwartungen könnten das eigentliche Ziel, den Kontakt des Rates zu dieser Zielgruppe mit Rücksicht auf deren Entwicklungsstand und deren Belange zu intensivieren, gefährden. Ein allgemeiner klarstellender Hinweis in der Geschäftsordnung, dass auch Kinder und Jugendliche im Rahmen der Einwohnerfragestunde frageberechtigt sind, erscheint demgegenüber sachgerechter.

Zu Ziffer 3:

Entsprechend der Ziffer 3 des Ratsantrages soll vor der Entscheidung über den Antrag im Rat der Stadt Aachen der Antrag dem Kinder – und Jugendhilfeausschuss zur Anhörung/Empfehlung vorgelegt werden.

Durch die in § 47 Abs. 2 GO NRW dem Rat gewährte Geschäftsordnungsautonomie wird dieser - in dem durch die Gemeindeordnung vorgegebenen Rahmen- ermächtigt, seine innere Angelegenheit in eigener Verantwortung zu regeln. Über die Frage der beantragten Änderung des § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates kann dieser in eigener Kompetenz entscheiden. Die Änderung der Geschäftsordnung ist jederzeit mit einfacher Mehrheit gemäß § 50 Abs.1 S. 1 GO NRW möglich

Die beantragte Beteiligung des Kinder- und Jugendausschusses ist nicht erforderlich.

Es handelt sich insbesondere nicht um eine Entscheidung oder Maßnahme, die eine Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu einer angemessenen, umfänglichen und rechtzeitigen

Unterrichtung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verpflichten würde (§ 6 Abs. 1 u. 2 3. AG-KJHG – KJFöG).

Die Verwaltung schlägt deshalb zusammenfassend vor, die Geschäftsordnung wie nachstehend dargelegt zu ändern:

4. Änderung

der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse vom 15. 12. 1995

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung vom 22. 02. 2017 aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994, S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380) und gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Aachen hat der Rat der Stadt Aachen in der derzeit gültigen Fassung folgende 4. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt aachen und die Ratsausschüsse vom 15. 12. 1995 beschlossen:

Artikel I

Änderung der Geschäftsordnung

1) § 11 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

.....“Die Fragestunde ist explizit auch für Kinder und Jugendliche zugänglich.“....

2) Der bisherige Satz 2 des § 11 Absatz 1 wird zu Satz 3 des § 11 Absatz 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. 04. 2017 in Kraft.

Alle weiteren Regelungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Bezirksvertretungen der Stadt Aachen und die Ratsausschüsse bleiben unverändert.

Ziffer 2 und 3 des Ratsantrags werden abgelehnt.

Anlage/n:

Ratsantrag Nr. 223/17 der Fraktion DIE LINKE vom 22.11.2016

Fraktion DIE LINKE. • Verwaltungsgebäude Katschhof • 52058 Aachen

Herrn
Oberbürgermeister Marcel Philipp
Rathaus/Markt – Fax 432-8008
52058 Aachen

Eingang bei FB 01
22. Nov. 2016

Nr. 223/17

Aachen, 22. November 2016

Ratsantrag: Änderung der GO des Rates: Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an der Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
der Rat möge beschließen:

1. § 11(1) der Geschäftsordnung des Rates wird wie folgt geändert:

Alt: Grundsätzlich findet in Ratssitzungen als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung über den Termin der Fragestunde.

Neu: Grundsätzlich findet in Ratssitzungen als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner statt. **Die Fragestunde ist explizit auch für Kinder und Jugendliche zugänglich.** Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner und Einwohnerinnen durch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung über den Termin der Fragestunde.

2. In der öffentlichen Bekanntmachung über den Termin der Bürgerfragestunde soll auf die Möglichkeit für Kinder- und Jugendliche Fragen zu stellen hingewiesen werden
3. Vor der Entscheidung über den Antrag im Rat der Stadt Aachen soll der Antrag dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss zur Anhörung / Empfehlung vorgelegt werden.

– Begründung umseitig –

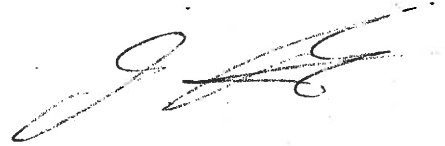
Begründung

Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht an Entscheidungen , die Ihre Lebenswelt betreffen, angemessen beteiligt zu werden . Natürlich schliesst die Formulierung in der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung keine Fragen von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich aus, durch eine Konkretisierung des Textes und entsprechender öffentlicher Bekanntmachung können mehr Kinder und Jugendliche ermutigt werden , sich mit ihren Fragen an die VertreterInnen des Rates wenden zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Deumens



Michael Bredohl